

Coronavirus-Informationen für Unternehmen und Handwerksbetriebe

Die Auswirkungen des Corona-Virus auf die Unternehmen im Landkreis Esslingen sind enorm. Viele Menschen in unterschiedlichen Berufen und Branchen stehen vor einer existenziellen Krise. Sie trifft kleine und mittlere Unternehmen, Konzerne, Soloselbstständige und Freiberufler. Auf dieser Seite haben wir verschiedene Informationen und aktuelle Links für Sie zusammengetragen.

Die Wirtschaftsförderung Region Stuttgart GmbH, die IHK Region Stuttgart wie auch die Handwerkskammer haben auf ihrer Webseite eine laufend aktualisierte Zusammenstellung verschiedener Informationen und Links zum Thema für Unternehmen veröffentlicht.

Wirtschaftsförderung Region Stuttgart GmbH: <https://wrs.region-stuttgart.de/>

IHK Region Stuttgart: <https://www.stuttgart.ihk24.de/fuer-unternehmen/weitere-services/coronavirus-informationen-fuer-unternehmen-4717320>

Handwerkskammer Region Stuttgart: www.hwk-stuttgart.de/coronavirus

Verschiedene Themen, die jetzt für Sie relevant werden könnten, finden Sie nachfolgend:

a) Corona-Soforthilfe des Landes Baden-Württemberg:

Mit dem Soforthilfeprogramm des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau werden gewerbliche Unternehmen, Sozialunternehmen und Angehörige der Freien Berufe, die sich unmittelbar infolge der Corona-Pandemie in einer existenzbedrohenden wirtschaftlichen Lage befinden und massive Liquiditätsengpässe erleiden, mit einem einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschuss unterstützt. Die Soforthilfe ist gestaffelt nach der Zahl der Beschäftigten und beträgt für drei Monate insgesamt bis zu:

- 9.000 Euro für antragsberechtigte Soloselbstständige und Antragsberechtigte mit bis zu 5 Beschäftigten
- 15.000 Euro für Antragsberechtigte mit bis zu 10 Beschäftigten
- 30.000 Euro für Antragsberechtigte mit bis zu 50 Beschäftigten.

Anträge auf Soforthilfe können gestellt werden unter:

<https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/service/foerderprogramme-und-auf-rufe/liste-foerderprogramme/soforthilfe-corona/>

b) Entschädigung bei Verdienstausschluss nach § 56 Infektionsschutzgesetz

Für den Verdienstausschlag, der sich aus durch Verhängen einer Quarantäne und einem damit einhergehenden Tätigkeitsverbot ergibt, haben Arbeitnehmer Entschädigungsansprüche, in den ersten sechs Wochen auf das Nettogehalt, im Anschluss auf Entschädigungszahlungen in Höhe des Krankengeldes. Der Arbeitgeber kann die geleisteten Entschädigungszahlungen beim Gesundheitsamt des Landkreises Esslingen geltend machen. Bei Existenzgefährdung und Selbstständigen können auch Mehraufwendungen in angemessenem Umfang erstattet werden. Selbstständige erhalten zusätzlich auch Ersatz für weiterlaufende und nicht gedeckte Betriebsausgaben. Ein Antragsformular mit Merkblatt finden Sie auf den Seiten unseres Gesundheitsamtes:

<https://www.landkreis-esslingen.de/site/LRA-ES-Internet-2019/node/51339?QUERYSTRING=Gesundheitsamt>

c) Kurzarbeitergeld / Leistungen der Arbeitsagentur

Unternehmen mit mindestens einem/r MitarbeiterIn können Kurzarbeitergeld beantragen. Beim Kurzarbeitergeld übernimmt die Bundesagentur für Arbeit 60 Prozent des ausgefallenen Nettolohns, wenn eine Firma ihre Beschäftigten in Kurzarbeit schickt. Den Arbeitgebern sollen außerdem die Sozialbeiträge für die ausgefallenen Arbeitsstunden erstattet werden. Arbeitgeber können Kurzarbeitergeld beantragen, wenn mindestens 10% der Belegschaft von einem erheblichen Arbeitsausfall betroffen ist. Die Maßnahme soll Unternehmen helfen, bei eingebrochenem Geschäft Beschäftigte zu halten. Achtung: Kurzarbeitergeld gibt es nicht für geringfügig Beschäftigte!

Telefonisch können sich Arbeitgeber direkt an Ihren Ansprechpartner im Arbeitgeberservice wenden oder über die Hotline 0800/4555520 gehen.

Viele zusammengefasste Informationen sind hier zu finden:

<https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>

ebenso 2 Informationsvideos zum Kurzarbeitergeld:

<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-video>

Eine Bitte an die Unternehmen:

Nutzen Sie die Möglichkeit der [Online-Zusammenarbeit](#) und reichen Sie den Antrag auf Kurzarbeitergeld hierüber ein.

Bitte registrieren Sie sich hierfür nicht neu sondern erfragen telefonisch die Zugangsdaten.

d) KFW-Corona-Hilfe: Kredite für Unternehmen

Die Bundesregierung hat ein Maßnahmenpaket beschlossen, mit dem Unternehmen bei der Bewältigung der Corona-Krise unterstützt werden. Hierbei kommt der KfW die Aufgabe zu, die kurzfristige Versorgung der Unternehmen mit Liquidität zu erleichtern. Die KfW wird dazu die bestehenden Kredite für Unternehmen, Selbstständige und Freiberufler nutzen und dort die Zugangsbedingungen und Konditionen verbessern.

<https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html>

e) Finanzämter in Baden-Württemberg: Steuererleichterungen aufgrund der Auswirkungen des Coronavirus

Die Auswirkungen des Coronavirus bedrohen nicht nur die persönliche Gesundheit, sondern auch die wirtschaftliche Existenz vieler Personen und Unternehmen.

Um steuerliche Erleichterungen schnell, unkompliziert und unbürokratisch gewähren zu können, finden Sie unter folgendem Link ein vereinfachtes Antragsformular für Stundungen bzw. Anpassungen von Vorauszahlungen.

<https://finanzamt-bw.fv-bwl.de/%2CLde/Steuererleichterungen%2BAufgrund%2Bder%2BAuswirkungen%2Bdes%2BCoronavirus>

f) Landeskreditbank Baden-Württemberg: Liquiditätshilfen für Unternehmen

Mit dem zur Verfügung gestellten breiten Angebot sowohl für Investitionen als auch für Betriebsmittel-, Liquiditäts- und Überbrückungsfinanzierungen kann den Südwest-Unternehmen auch in Zeiten eines schwierigeren wirtschaftlichen Umfelds ausreichend Liquidität zur Verfügung gestellt werden.

https://www.l-bank.de/artikel/lbank-de/tipps_themen/programmangebot-der-l-bank-bei-abflauender-konjunktur-und-krisensituationen.html